

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Eppendorf sowie Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf
vom 10. Dezember 1998

Der Gemeinderat Eppendorf hat auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen am 10. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 DM,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 DM,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 DM.

Kommentar [b1]: geändert mit Satzung vom 20.11.2001:
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden . 15 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden . 26 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) . 36 EUR

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 DM. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Verspätet sich ein Sitzungsteilnehmer um mehr als eine Stunde, so verringert sich das Sitzungsgeld um 50 %.

Kommentar [b2]: geändert mit Satzung vom 20.11.2001:
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20 EUR.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	40,00 DM,
der zweite Stellvertreter	30,00 DM.

Kommentar [b3]: geändert mit
Satzung vom 20.11.2001:
(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter
des Bürgermeisters erhalten als
monatlichen Grundbetrag die
folgenden Beträge:
der erste Stellvertreter 20 EUR
der zweite Stellvertreter 15 EUR

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

Die Sonderentschädigung wird auf nicht vorhersehbare oder im voraus ihrem Umfang nach nicht abschätzbare längere Vertretungsfälle (z. B. Krankheit, plötzliches Ausscheiden des Bürgermeisters) beschränkt.

(4) Die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse des Gemeinderates, für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung.

(5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Der § 7 Kommunale Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) ist zu beachten.

(6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Eppendorf vom 20. November 1997 außer Kraft.

Eppendorf, am 10. Dezember 1998

Schulze
Bürgermeister